

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Kooperationsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Islamischen Republik Pakistan über Partnerschaft und Entwicklung

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 306091 - vom 1. Juni 2004. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 21. April 2004 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drucksache 4/99 (Beschluss)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Kooperationsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Islamischen Republik Pakistan über Partnerschaft und Entwicklung (8108/1999 – KOM(1998) 357 – C5-0659/2001 – 1998/0199(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (KOM(1998) 357)¹,
 - in Kenntnis des Entwurfs eines Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan über Partnerschaft und Entwicklung (8108/1999),
 - gestützt auf die Artikel 133 und 181 sowie Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C5-0659/2001),
 - unter Hinweis auf seine zahlreichen früheren Entschließungen zu Menschenrechten,
 - gestützt auf Artikel 67 und Artikel 97 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten, des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A5-0275/2004),
1. stimmt dem Abschluss des Abkommens zu;
 2. fordert die Kommission auf, ihm ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Abkommens einen Bericht über dessen Umsetzung und dessen Auswirkungen auf die Menschenrechte und Demokratisierung zu unterbreiten und, sollte keine Verbesserung der Situation bezüglich der Menschenrechte und der Demokratie zu verzeichnen sein, die notwendigen Schritte zu prüfen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Islamischen Republik Pakistan zu übermitteln.

¹ ABl. C 17 vom 22.1.1999, S. 6.